

Klares Votum ...

... für eine Beibehaltung der Erbschaftsteuerprivilegien auf Betriebsvermögen

Das Bundesverfassungsgericht urteilt voraussichtlich im Herbst über das geltende Erbschaft-/Schenkungssteuerrecht.

Die Ausgangslage

Seit 2009 gilt, dass Betriebsvermögen steuerlich deutlich gegenüber anderen Vermögensarten bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer privilegiert ist, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Für die sogenannte Regelverschonung darf das gesamte, dem Grunde nach begünstigte Vermögen zu nicht mehr als 50 Prozent aus Verwaltungsvermögen bestehen. Ferner muss die Lohnsumme bei Betrieben mit mehr als 19 Beschäftigten innerhalb von fünf Jahren mindestens 400 Prozent der Lohnsumme bei Erwerb betragen. Zudem darf der Erwerber das Unternehmen die nächsten fünf Jahre nicht verkaufen oder aufgeben. Sind diese Kriterien erfüllt, werden 85 Prozent des Betriebsvermögens steuerfrei gestellt.

Bei der sogenannten Optionsverschonung, bei der 100 Prozent des Betriebsvermögens steuerfrei gestellt werden, sind die Voraussetzungen weitgehender: Das Verwaltungsvermögen darf max. 10 Prozent betragen, die Lohnsumme 700 Prozent in sieben Jahren und die Behaltensfrist verlängert sich auf sieben Jahre.

Derzeitiger Stand

Der Bundesfinanzhof (BFH) bezweifelt in seiner Entscheidung aus September 2012 die Verfassungskonformität des derzeit gültigen Erbschaftsteuerrechts und hat dieses daher dem Bundesverfassungsgericht zur Überprüfung

vorgelagt. Der BFH begründet das damit, dass das Erbschaftsteuergesetz gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstoße. Die Verfassungswidrigkeit wird darauf gestützt, dass die Verschonungsregelungen eine Überprivilegierung von Betriebsvermögen darstellen.



Der BFH bezweifelt unter anderem, dass die erbschaftsteuerlichen Belastungen die Betriebsfortführung gefährde. Er kritisiert des Weiteren, dass die Verschonung ohne Rücksicht auf die Höhe der Erbschaft sowie Leistungsfähigkeit des Erben erfolge.

Während der mündlichen Verhandlung am 08.07.2014 in Karlsruhe hat das Bundesverfassungsgericht kritisch die Gründe der Privilegierung hinterfragt. Die Stellschrauben für eine zielgenauere, gerechtfertigte Ver-

schonung traten durch die Fragen der Richter zum Vorschein. Unter anderem wurde gefragt, warum keine Vermögensobergrenze eingeführt worden sei. Oder warum erst bei einem Verwaltungsvermögen von mehr als 50 Prozent eine Begünstigung ausgeschlossen sei. Oder auch, warum die Lohnsumme erst

bei einer Beschäftigtenzahl von 20 Mitarbeitern zu berücksichtigen sei. Erkennbar ist daran, dass das Bundesverfassungsgericht die Unschärfe sowohl des Gesetzeswortlauts als auch der Gesetzesbegründung monieren könnte.

Zwischen-ergebnis

Viele Kommentatoren gehen aufgrund der kritischen Fragestellung wie selbst-

verständlich davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht das derzeit gültige Erbschaftsteuergesetz als verfassungswidrig einstufen wird. Ein Urteil wird im Herbst erwartet, da nach § 30 Bundesverfassungsgerichtsgesetz zwischen dem Abschluss der mündlichen Verhandlung und der Verkündung der Entscheidung nicht mehr als drei Monate liegen sollen. Auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts ist dazu bislang allerdings nichts angekündigt.

Ausgewählte Fakten für eine Beibehaltung

Über 90 Prozent der Firmen in Deutschland sind Familienunternehmen. Diese stellen rund 60 Prozent der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer. Der Deutsche Mittelstand ist zu einem Markenzeichen geworden. Dennoch zeigen die nachfolgenden Zahlen, dass die Anzahl der Familienunternehmen abnehmen könnte. Der DIHK-Report zur Unternehmensnachfolge 2013 kommt zum Ergebnis, das immer mehr mittelständische Betriebe vergeblich einen Nachfolger suchen. Im Jahr 2012 haben die IHKs 14 Prozent mehr Senior-Unternehmer zur Nachfolge beraten als im Vorjahr. Gleichzeitig sank um ebenfalls 14 Prozent die Zahl der Personen, die sich für die Übernahme eines Betriebes interessieren. Dass deutlich mehr Unternehmer einen Nachfolger suchen als Übernehmer Interesse bekunden, drückt sich auch in den Zahlen der Unternehmensnachfolgebörse next-change aus. 2,7mal mehr Verkaufsangebote als Kaufgesuche sind dort derzeit verzeichnet.

Anfang 2014 hat die Stiftung Familienunternehmen das ifo Institut beauftragt, Auswirkungen der Erbschaftsteuer und der Verschonung des Betriebsvermögens von Familienunternehmen zu untersuchen. 65,9 Prozent der befragten Familienunternehmen schätzen, dass sie ohne Verschonung von Betriebsvermögen ihre Investitionen senken müssten. 52 Prozent schätzen, dass sie ohne die Regelungen ihre Beschäftigtenzahl abbauen müssten. 43 Prozent der Unternehmen, in denen sich bereits ein Erb- oder Schenkungsfall ereignete und die den Verschonungsabschlag in Anspruch genommen haben, gaben an, dass sie ohne Verschonung das Unternehmen hätten verkaufen müssen.

Ein einfacher Beispielfall

Ein Unternehmer möchte sein betriebliches und Teile seines privaten Vermögens auf seine zwei Kinder übertragen. Das betriebliche Vermögen besteht aus einem Unternehmen mit einem Verkehrswert von zwei Mio. Euro und einer befriedigenden Ertragssituation in einem wettbewerbsintensiven Umfeld. Das zu übertragende private Vermögen besteht aus einer vermieteten Immobilie mit einem Verkehrswert von einer Mio. Euro und einem Wertpapierdepot von ebenfalls einer Mio. Euro. Ein Kind ist im Unternehmen tätig und soll dieses übernehmen. Auf den ersten Blick von der Konstellation und

Datenlage her ein Idealfall. Ein Nachfolger könnte bereitstehen und die Vermögen lassen sich zahlenmäßig gerecht aufteilen. Das unternehmerische Risiko und der tagtägliche Einsatz im Unternehmen bleiben allerdings bei dieser Betrachtung außen vor. Das betriebliche Vermögen stellt für den Nachfolger lediglich ein Versprechen auf einen Gewinn sowie einen Arbeitsplatz dar. Der Erfolg von morgen muss heute erarbeitet werden.

Fazit

Familienunternehmen sind das ökonomische Fundament unserer Volkswirtschaft. Der Generationenwechsel muss funktionieren. Es sind gewal-

tige Anforderungen an eine Familie, aus psychologischer, rechtlicher und steuerlicher Sicht. Hinzu kommen die unternehmerischen Herausforderungen wie Globalisierung, Digitalisierung, Regulierung und Wertewandel. Unternehmer und Mitarbeiter sitzen dabei in einem Boot. Es gerät zunehmend aus dem Blick, dass Gewinn zu erzielen nicht Ziel eines Unternehmens, sondern notwendige Bedingung ist, um überhaupt existieren zu können. Unternehmen müssen jeden Tag neu in die Zukunft investieren. Die Privilegierung muss daher beibehalten werden. Die zu erfüllenden gesetzlichen Voraussetzungen dazu sind ausreichend

und hoch. Sie lassen sich nicht so einfach erfüllen, wie manch einer zu wissen glaubt.

Heiner Röttger



Über den Autor:

Heiner Röttger, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist Geschäftsführer der HLB Dr. Schumacher & Partner GmbH, Münster/Düsseldorf/Leipzig

CSR-Preis für Bischof + Klein

Bundesregierung zeichnet verantwortungsvoll handelnde Unternehmen aus

Die Bischof + Klein GmbH & Co. KG, Hersteller von flexiblen Verpackungen aus Kunststoff und Kunststoffverbunden sowie technischen Folien mit Stammsitz in Lengerich, erhielt jetzt den CSR-Preis der Bundesregierung 2014. In der Kategorie „Unternehmen mit 500 – 4.999 Mitarbeiter/innen“ überzeugte

das international tätige Familienunternehmen die Jury mit seinem außerordentlichen und umfassenden Engagement für Nachhaltigkeit, kurz Corporate Social Responsibility. Bischof + Klein beschäftigt an seinen Standorten in Lengerich und Konzell/Bayern, insgesamt rund 1.900 Mitarbeiter.

Laudator und Jurymitglied Dr. Achim Dercks vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag: „Bischof + Klein stellt sich seit Jahren im CSR-Bereich ganzheitlich auf und weist eine hohe Innovationsfähigkeit auf. Hervorzuheben ist die Anwendung hoher Umweltstandards und die Einbindung von Umweltaspekten in allen Unternehmensbereichen.“

Mit dem CSR-Preis zeichnet die Bundesregierung Unternehmen aus, die ökonomisch, ökologisch und sozial besonders verantwortungsvoll handeln. Dazu hatte Bischof + Klein seine langfristigen Strategien sowie konkrete Aktivitäten in den Bereichen Unternehmensführung, Produkte und Lieferkette sowie Arbeitsplatz, Umwelt und Gemeinwesen dargelegt. Schwerpunkte setzte das Unternehmen dabei in den Bereichen Energie- und Ressourcenschonung, Entwicklung nachhaltiger

Produkte sowie Ausbildung und soziales Engagement.

Einschätzungen von Mitarbeitern, Geschäftspartnern, Vertretern der Standortgemeinden und weiteren Stakeholdern ergänzten das Bild, das sich die Expertenjury von dem Unternehmen machte. In Anwesenheit von Andrea Nahles, Bundesministerin für Arbeit und Soziales und Schirmherrin des CSR-Preises der Bundesregierung, fand in Berlin zum Abschluss einer Tagung mit rund 250 Gästen die Preisverleihung statt. Geschäftsführer Horst Sundermann nahm gemeinsam mit Vertretern der Mitarbeiter und der Familiengesellschafter die Auszeichnung entgegen: „Der CSR-Preis erfüllt uns mit Stolz. Das ist ein zusätzlicher Energieschub für alle Mitarbeiter, die bei Bischof + Klein die Idee der Nachhaltigkeit mit Leben füllen. Es gibt noch viel zu tun. Wir machen weiter!“



v.l.: Geschäftsführer Horst Sundermann, Gesellschafter Klaus Günther, Nachhaltigkeitsmanagerin Angelika Lütke Lengerich und Ministerin Andrea Nahles bei der Preisverleihung.